

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage der Abgeordneten Miriam Staudte (GRÜNE)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz namens der Landesregierung

Umgang mit gentechnisch verunreinigtem Rapssaatgut

Anfrage der Abgeordneten Miriam Staudte (GRÜNE), eingegangen am 15.04.2019 - Drs. 18/3534 an die Staatskanzlei übersandt am 18.04.2019

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz namens der Landesregierung vom 20.06.2019

Vorbemerkung der Abgeordneten

Ende 2018 wurden knapp 600 Säcke mit Winterraps-Saatgut an Betriebe in zehn Bundesländern verkauft, die etwa 0,1 % gentechnisch veränderte Körner der Rapslinie GT73 enthielten. Die betroffene Charge aus spanischem und argentinischem Saatgut war in Frankreich von der Bayer-Tochter Monsanto gemischt worden (https://www.bvl.bund.de/DE/06_Gentechnik/04_Fachmeldungen/2018/2018_12_21_Fa_Spurenanteile_GT73.html?nn=1644534). Für das Genkonstrukt, welches eine Resistenz gegen Glyphosat bewirkt, liegt keine Anbauzulassung für die EU vor. Das betroffene Saatgut hätte demnach gemäß den gesetzlichen Bestimmungen weder in den Verkehr gebracht noch ausgesät werden dürfen.

In Niedersachsen wurde Winterraps der betroffenen Partie von neun Betrieben auf insgesamt 90 ha ausgebracht, wobei dieser nach Angaben des Umweltministeriums im Rahmen einer Ausschussterichtung vom 09.01.2019 nur auf 50 ha aufgelaufen ist. Betroffen sind die Landkreise Northeim, Wolfenbüttel, Osnabrück und Diepholz sowie die Grafschaft Bad Bentheim und die Stadt Delmenhorst.

Wie dem Niedersächsischen Ministerialblatt 5324 vom 13.03.2019 zu entnehmen ist, wurden vom Gewerbeaufsichtsamt (GAA) Hannover für insgesamt sieben Fälle Anordnungen zum Umgang mit dem Raps versandt. Gleichlautende Anordnungen ergingen auch vom GAA Göttingen und Braunschweig an jeweils einen Betrieb.

Vorbemerkung der Landesregierung

Die Fläche von ursprünglich angenommenen ca. 90 ha, auf der das gentechnisch verunreinigte Rapssaatgut in Niedersachsen ausgesät wurde, hat sich aufgrund einer Vermischung mit anderem konventionellem Rapssaatgut auf eine Fläche von ca. 120 ha erhöht. Die Landwirte haben erst im Rahmen der Anhörung angegeben, dass sie Einheiten des entsprechenden Saatguts mit anderen Einheiten von konventionellem Rapssaatgut vermischt haben. Aufgelaufen ist das Rapssaatgut auf insgesamt 80 ha.

1. Erfolgte vor der Ausbringung des Winterrapses eine Untersuchung des Saatguts auf gentechnisch veränderte Organismen (GVO), und falls ja, warum wurde keine Verunreinigung festgestellt?

Im Rahmen des Saatgutmonitorings wurde eine der insgesamt 15 nach Deutschland gehandelten Partien in Brandenburg beprobt. Das Ergebnis der Untersuchung auf Anteile von GVO war negativ. In Frankreich erfolgte vor der Ausbringung des Winterrapses keine Untersuchung des Saatguts auf

GVO. Die Untersuchungsergebnisse zum positiven Befund beim Winterraps lagen den französischen Behörden erst nach der Aussaat vor.

2. Wann hat die Landesregierung erstmalig von der Ausbringung von mit GVO-verunreinigtem Saatgut erfahren?

Die Landesregierung hat erstmalig von der Ausbringung von mit GVO-verunreinigtem Saatgut am 10.12.2018 erfahren.

3. Wie gelangte der GT73-Raps, der nur in Kanada, den USA, Australien und Japan ausgesät werden darf, in das Saatgut?

Es liegen keine Informationen darüber vor, wie der GT73-Raps in das Saatgut gelangte.

4. Woher stammt die Verunreinigung, und wie ist der genaue Verunreinigungsweg?

Es wird auf die Antwort zu Frage 3 verwiesen.

5. Handelt es sich um Rückstände aus Lagerung und Verarbeitung, oder hat sich der Raps möglicherweise mittlerweile ausgekreuzt - wenn ja, durch Anbau oder Freisetzungsversuche?

Es wird auf die Antwort zu Frage 3 verwiesen.

6. Was unternimmt die Landesregierung, um den Fall präzise aufzuklären?

Eine Aufklärung des Falls ist der Landesregierung nicht möglich, da das entsprechende Saatgut in Frankreich anerkannt und anschließend nach Deutschland verkauft wurde.

7. Wie kann ausgeschlossen werden, dass es bereits in der Vergangenheit zur Ausbringung von kontaminiertem Saatgut gekommen ist?

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass es bereits in der Vergangenheit zur Ausbringung von kontaminiertem Saatgut gekommen ist, da in den Bundesländern im Rahmen des Saatgutmonitorings das konventionelle Saatgut lediglich stichprobenartig auf Anteile gentechnischer veränderter Organismen untersucht werden kann.

8. Wie ist überprüft worden, dass es sich tatsächlich nur um die eine Sorte/Partie handelt?

In Sachsen wurden die restlichen 14 nach Deutschland gelieferten Partien der Sorte DK Exception, bei denen in Frankreich in einer der beiden Ursprungspartien die Verunreinigung festgestellt wurde, untersucht. In der Partie mit der Anerkennungsnummer F0076CP422442A konnten Anteile des gentechnisch veränderten Rapssaatguts GT73 nachgewiesen werden. Bei den anderen 13 Partien ergaben die Untersuchungen ein negatives Ergebnis. Die Sorte DK Exception wurde zusätzlich innerhalb weiterer Anerkennungsverfahren in Frankreich zertifiziert. Diese Partien wurden ebenfalls in Frankreich nach diesem Positivfund kontrolliert. Es wurden keine GVO-Verunreinigungen gefunden.

9. Welche Informationen liegen der Landesregierung vor, wie es zu dieser Verunreinigung kam, und warum ist diese erst nach externen Hinweisen erkannt worden?

Die zuständigen Behörden in Frankreich haben Rapssaatgut erst nach der Ausbringung beprobt und anschließend an die Europäische Kommission gemeldet, dass Rapssaatgut mit gentechnischen Verunreinigungen in den jeweiligen Mitgliedstaaten in den Handel gelangte (auf die Antwort zu den Fragen 1 und 3 wird verwiesen). Die zuständige Kontaktstelle für Meldungen über unabsichtliche grenzüberschreitende Verbringungen von GVO in Deutschland ist das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL), welches die betroffenen Bundesländer informierte.

10. Wann und an wen ergingen die Anordnungen der zuständigen Gewerbeaufsichtsämter?

Es ergingen Anordnungen an die betroffenen Landwirte am 30.01.2019, 31.01.2019, 06.02.2019, 11.02.2019 und 20.02.2019. Eine Anordnung erging an einen Wiederverkäufer am 01.03.2019.

11. Wie ist die Zeitspanne zwischen der ersten Kenntnisnahme durch das Umweltministerium bis zur Anordnung durch die zuständigen Behörden zu erklären?

Nachdem bekannt wurde, dass gentechnisch verunreinigtes Rapssaatgut nach Deutschland verkauft wurde, mussten zunächst die Handelswege des Saatguts ermittelt werden. In Deutschland wurden in der zweiten Handelsstufe Einheiten des Saatguts zwischen den einzelnen Bundesländern untereinander gehandelt. Anschließend mussten die Käufer des Saatguts (Landwirte) ermittelt werden. Die Landwirte wurden unverzüglich telefonisch durch das jeweils zuständige Gewerbeaufsichtsamt informiert und zur möglichen Aussaat befragt. Vor der Anordnung durch die zuständigen Gewerbeaufsichtsämter wurden die betroffenen Landwirte gemäß Verwaltungsverfahrensgesetz schriftlich angehört. Im Rahmen der Anhörung wurde ihnen eine angemessene Frist gesetzt, in der sie sich zur Sachlage äußern konnten. Erst nach Ablauf dieser Frist konnten die Anordnungen erlassen werden.

12. Gab es Abweichungen von der vorgefertigten Musteranordnung des Umweltministeriums bei der Formulierung der konkreten Anordnungen durch die GAÄ?

Ja, nicht jede Anordnung enthielt alle Punkte der Musteranordnung. Die Formulierungen der einzelnen Anordnungspunkte wurden jedoch nicht abgeändert.

13. Falls ja, welche und warum?

Einige Landwirte hatten bereits im Anhörungsverfahren die Anzahl der von ihnen erworbenen Einheiten des entsprechenden Rapssaatguts und die entsprechenden Flächen dem zuständigen Gewerbeaufsichtsamt mitgeteilt. Diese beiden Punkte waren in diesen Fällen nicht mehr Gegenstand der Anordnung.

Bei einigen Landwirten wurde der Raps aus bestimmten Gründen (z. B. kein Keimen des Rapssaatguts aufgrund der trockenen Witterung und/oder Schädlingsbefall) bereits im letzten Jahr umgebrochen. Diesen Landwirten wurden die Vernichtung der eventuell noch in der Folgekultur ausgekeimten Rapspflanzen und ein Rapsanbauverbot bis 01.07.2020 angeordnet. Zusätzlich wurde angeordnet, die Art der Behandlung der Flächen und der Folgekultur dem zuständigen Gewerbeaufsichtsamt unverzüglich mitzuteilen.

Den Landwirten, die noch Rapssaatgut gelagert hatten, wurde angeordnet, dieses nicht in den Verkehr zu bringen und nicht auszusäen.

Die Anordnung an den Wiederverkäufer unterschied sich von den Anordnungen an die Landwirte insofern, dass das Inverkehrbringen untersagt und die Rückgabe des Saatguts an den Saatguthersteller angeordnet wurden.

14. Ergingen die Erlasse auch in den Fällen gleichlautend, in denen der Winterraps nicht aufgelaufen ist?

Es wird auf die Antwort zu Frage 13 verwiesen.

15. Wie viele Betriebe haben in welchen Landkreisen wie viele Einheiten der Winterraps-sorte DK Exception mit der Anerkennungsnummer F0076CP422442A erworben?

Es haben folgende Betriebe in Niedersachsen das entsprechende Saatgut (insgesamt 31 Einheiten) erworben und weiterverkauft:

1. Ebene	2. Ebene (Wiederverkäufer)	3. Ebene (Landwirt/Landkreis)	Anzahl gelieferte Einheiten	Aussaat (Einheiten)
Systempartner Niedersachsen			16 (2 retour):	
	Händler LK Osnabrück		10:	
		LK Osnabrück	5 (1 retour)	4
		LK Osnabrück	4	4
		LK Osnabrück	1(0,5 retour)	0,5
	Händler LK Diepholz		4:	
		LK Diepholz	3	3
		Delmenhorst	1	1
Systempartner Bayern				
	Händler Stadt Salzgitter		70:	
		nach Sachsen-Anhalt	60	
		LK Wolfenbüttel	5	5
		LK Northeim	5 (0,5 retour)	4,5
Systempartner Baden-Württemberg				
	Nordrhein-Westfalen (Münster)	Grafschaft Bad Bentheim	4	4
	von Mecklenburg-Vorpommern (Tutow), nach Sachsen-Anhalt (Magdeburg)	LK Osnabrück	3 (0,5 retour)	2,5
Gesamt			31	28,5

16. Wieviel ist davon jeweils ausgesät worden?

Ausgesät wurden insgesamt 28,5 Einheiten, die aber zum Teil mit anderem Rapsaatgut vermischt wurden (siehe Vorbemerkung der Landesregierung und Tabelle zu Frage 15).

17. Was ist mit möglicherweise nicht ausgesäten Einheiten des betroffenen Saatgutes geschehen, und wer hat das dokumentiert?

Das nicht ausgesäte Saatgut wurde von einer Spedition im Auftrag des Saatgutunternehmens zurückgeholt und in dessen Lager nach Sachsen verbracht. Die entsprechenden Dokumentationen (Lieferscheine) liegen den zuständigen Gewerbeaufsichtsämtern vor.

18. Wie groß sind die jeweils betroffenen Flurstücke, und wo liegen sie genau?

4. Ebene (Landwirt/Landkreis)	Größe der Flächen in Hektar	Umbruch vor dem Auflaufen der Saat	Flurstücke
LK Osnabrück	12,58	Ja, wegen Trockenheit	DENIL10334640225 Im Teufelsbruch DENIL1744150145 Haldemer Straße DENIL1244150053 Hoher Hahr
LK Osnabrück	11,21	Ja, wegen Trockenheit	DENIL10334660085, DENIL1534660019
LK Osnabrück	2,48		„Auf der Breiten“ Flurstück 250 und „Am Kanal“ Flurstück 53/4
LK Diepholz	40,37*		Flurstücke 8/16, 67/7, 67/3, 59/1, 59/5, 72/2, 280/68, 71, 36/6, 36/2, 73
Delmenhorst	5**		DENIL10319200155 DENIL1519200142
LK Wolfenbüttel	14,72	Ja, wegen Trockenheit und Schädlingsbefall, mehrmaliges Grubbern	Flur Nr. 1 Häseberg Flurstück 43/1, Flur 1 Papenkamp Flur- stück 44/0
LK Northeim	14,24		Ambreite Flur 2 Flurstücke 117/2, 119/3, 256/120, 119/4, 251/117, a. d. h. Furche Flur 1 Flurstück 52/2, v. d. Rahmke Flur 1 Flurstück 53/4
Grafschaft Bentheim	9,05		Maate DENIL1742030032
LK Osnabrück	10,5		Bockraden Flur 5 Flurstück 44/3
Gesamt	120,15	38,51	

* Die drei erhaltenen Einheiten wurden mit anderen Einheiten durchmisch, daher die große Aussaat-Fläche im Verhältnis zu drei Einheiten.

** Die eine erhaltene Einheit wurde mit anderen Einheiten durchmisch, aber nur eine kleine Menge wurde ausgesät. Das restliche Saatgut wurde an das Saatgutunternehmen zurückgegeben.

19. In welchen Fällen und aus welchen Gründen wurde bereits vor der behördlichen Anordnung umgebrochen?

Es wird auf die Antwort zu Frage 18 verwiesen.

20. Auf welche Weise wurden diese Flächen konkret behandelt?

Der Umbruch der Flächen erfolgte durch mehrmaliges tiefes Grubbern oder durch Pflügen. Bei einer Fläche wurde im Rahmen des Rapsanbaus die Fläche mit den Herbiziden Butisan Gold und Agil S behandelt sowie mit dem Insektizid Bulldock. Nach dem Umbruch wurde diese Fläche mit Winterweizen neu bestellt und Ende März 2019 mit dem Herbizid AVOXA nachbehandelt. Bei einer anderen Fläche wurde Roggen und bei der dritten Fläche Wintertriticale als Folgekultur angebaut.

21. Welche Folgekultur(en) wurde(n) eingesät?

Es wird auf die Antwort zu Frage 20 verwiesen.

22. Waren nach der behördlichen Anordnung weitere Maßnahmen zu treffen, die zum Zeitpunkt des Umbruchs nicht berücksichtigt worden waren, und wurden diese nachgeholt?

Nein.

23. Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung zur Keimfähigkeit von Rapssaat im Boden vor?

Rapskörner weisen eine langandauernde Keimfähigkeit von einigen Jahren auf. Diese schwankt, u. a. in Abhängigkeit von Bodenverhältnissen (z. B. Wassergehalt, Bodenerwärmung, biologische Aktivität), Bodenbearbeitung und Witterungsbedingungen.

24. Wie bewertet die Landesregierung vor diesem Hintergrund, dass ein Rapsanbauverbot nur bis zum 01.07.2020 angeordnet wurde?

Nach der Rapsbestellung im August/September 2018 ist der überwiegende Teil des Saatgutes aufgelaufen. Diese Pflanzen wurden vernichtet. Mit einem Rapsanbauverbot bis zum 01.07.2020 wird sichergestellt, dass auflaufende Rapspflanzen in anderen Kulturen bekämpft werden. Die Landesregierung hält das Anbauverbot bis zum 01.07.2020 für angemessen, aber es ist nicht auszuschließen, dass einzelne Körner später auflaufen.

25. Wie wird sichergestellt, dass nach dem 01.07.2020 auflaufender Durchwuchsrapss vernichtet wird?

Es wird auf die Antwort zu Frage 24 verwiesen.

26. War das Saatgut im vorliegenden Fall gebeizt, und falls ja, mit welchem Stoff?

Das Saatgut war mit dem fungiziden Wirkstoff Thiram gebeizt.

27. Welchen Einfluss hat Beize auf die Keimfähigkeit von überlagertem Rapssaatgut?

Die Anwendung von Beizmitteln mit fungizider und/oder insektizider Wirkung wirkt sich i. d. R. förderlich auf Höhe und Dauer der Keimfähigkeit von Rapskörnern im Jahr der Aussaat aus. Im Zuge ein- oder mehrjähriger Überlagerung von gebeiztem Saatgut kann diese aber auch gemindert werden.

28. Welche Empfehlungen und Aufforderungen enthält das den Anordnungsbescheiden beigefügte Merkblatt?

Das Merkblatt zum Umbruch von Rapssaatgut mit GVO empfiehlt, die Rapspflanzen durch eine intensive Bodenbearbeitung, z. B. mit einem Grubber oder einer Scheibenegge, abzutöten. Es enthält eine Tabelle zum Einsatz bestimmter Herbizide in Abhängigkeit der geplanten Folgefrucht.

29. Wer hat das Merkblatt inhaltlich erstellt?

Das Merkblatt wurde von der Landwirtschaftskammer Niedersachsen erstellt.

30. Welche zugelassenen Mittel zur Vernichtung des Rapses wurden in welchem Fall gewählt?

1. Der Landwirt im LK Northeim hat die Flächen durch Pflügen am 19.02.2019 umgebrochen, Pflanzenschutzmittel zur Vernichtung des Rapses wurden nicht angewendet. Als Folgekultur wurde Silomais gemeldet. Letzter Rapsanbau vor 2018 fand 2015 statt.
2. Ein Landwirt im LK Osnabrück hat am 01.03.2019 die Fläche durch mechanische Bodenbearbeitung umgebrochen und anschließend DuranoTF und schwefelsaures Ammoniak angewendet. Als Folgekultur wurde Mais gemeldet. Auf dieser Fläche fand vor 2018 kein Rapsanbau statt.
3. Ein anderer Landwirt im LK Diepholz hat auf allen Flächen am 21.03.2019 Tribun 75 WG gespritzt und eine Woche später eine mechanische Bodenbearbeitung durchgeführt. Als Folgekulturen wurden Mais und Gras gemeldet. Auf Teilflächen fand 2015 der letzte Rapsanbau vor 2018 statt.
4. Der Landwirt in der Grafschaft Bad Bentheim hat auf der Fläche am 27.02.2019 Roundup Power Flex angewendet. Anschließend erfolgten folgende mechanische Bodenbearbeitungen: am 02.04.2019 mit der Scheibenegge, am 10.04.2019 Grubbereinsatz und am 16.04.2019 Kreiselegge. Als Folgekultur wurde Mais gemeldet. Der letzte Rapsanbau vor 2018 fand 2001 statt.
5. Der Landwirt im LK Osnabrück hat folgende mechanische Bodenbearbeitung durchgeführt: am 26.03.2019 mit dem Schlegelmulcher, am 27.03.2019 mit der Fräse und am 29.03.2019 mit dem Flügelschargrubber. Als Folgekultur wurde Silomais gemeldet. Auf den Flächen fand in den letzten 20 Jahren vor 2018 kein Rapsanbau statt.
6. Der Landwirt in Delmenhorst hat am 28.03.2019 die Fläche mit der Scheibenegge bearbeitet und am 29.03.2019 gepflügt. Als Folgekultur wurde Mais gemeldet. Auf einer Teilfläche fand 2015 der letzte Rapsanbau vor 2018 statt.

31. Zu welchem Zeitpunkt fand die Maßnahme jeweils statt?

Es wird auf die Antwort zu Frage 30 verwiesen.

32. Welche Folgekultur wurde durch die Betriebe jeweils gemeldet?

Es wird auf die Antwort zu Frage 30 verwiesen.

33. Auf welche Art und Weise erfolgte die vorgeschriebene Dokumentation?

Den zuständigen Gewerbeaufsichtsämtern wurde die Durchführung der Maßnahmen jeweils schriftlich mitgeteilt. Zusätzlich muss jede Anwendung von Pflanzenschutzmitteln nach § 11 des Pflanzenschutzgesetzes aufgezeichnet werden. Diese Aufzeichnungen sind drei Jahre ab Beginn des Jahres, das auf das Jahr der Pflanzenschutzmittelanwendung folgt, aufzubewahren.

34. In welchen Intervallen soll die geplante „Nachbeobachtung“ der Flächen erfolgen?

Die Flächen sind kurz vor der Rapsblüte zu kontrollieren, um Ausfallraps feststellen zu können. Falls eine Herbizidanwendung zur Vernichtung von Ausfallraps durchgeführt wurde, sind die Flächen zur Erfolgskontrolle nach der Herbizidanwendung zu beobachten. Eine letzte Nachbeobachtung in 2020 ist dann auch nach der Herbizidanwendung durchzuführen.

35. Durch wen soll die „Nachbeobachtung“ erfolgen?

Die Nachbeobachtung hat durch die Landwirte zu erfolgen.

36. Was ist Gegenstand der „Nachbeobachtung“?

Es wird auf die Antwort zu Frage 34 verwiesen.

37. Wann wurde auf den betroffenen Flächen jeweils letztmalig Raps angebaut (Jahreszahl pro Betrieb ist ausreichend)?

Der Landwirt im LK Northeim hat 2014, und auf einer Teilfläche 2015, das letzte Mal vor 2018 Raps angebaut. Ein Landwirt im LK Osnabrück hat 2001, ein anderer Landwirt im LK Osnabrück hat 2008 das letzte Mal Raps angebaut. Zum letztmaligen Rapsanbau auf den Flächen, die nicht bereits 2018 umgebrochen wurden, wird auf die Antwort zu Frage 30 verwiesen.

38. Wie ist auszuschließen, dass es sich bei möglicherweise auflaufendem Raps um Saatgut der Vorjahre handelt?

Prinzipiell kann - auch aufgrund der guten, langandauernden Keimfähigkeit von Rapskörnern - nicht ausgeschlossen werden, dass Rapspflanzen aus Vorjahren auflaufen, wenn auf den Flächen zuvor Raps angebaut wurde.

39. Welche Maßnahmen wären durch wen zu ergreifen, falls Raps in den nächsten Monaten unbeabsichtigt auflaufen würde?

Sollte auflaufender Raps auf der Fläche beobachtet werden, ist dies unverzüglich dem zuständigen Gewerbeaufsichtsamt mitzuteilen. Die Nachbeobachtung der Fläche ist zu dokumentieren und dem zuständigen Gewerbeaufsichtsamt bis spätestens zum 15.07.2020 vorzulegen. Die auflaufenden Rapspflanzen sind zu vernichten, und die Fläche ist gemäß der den Landwirten zugesendeten Handlungsempfehlung zu möglichen Maßnahmen gegen Ausfallraps in Folgekulturen zu behandeln.

40. Welche Maßnahmen wären durch wen zu ergreifen, falls Raps in den nächsten Jahren unbeabsichtigt auflaufen würde?

Es wurden keine Maßnahmen über den 01.07.2020 hinaus angeordnet.

41. Wer trägt die Kosten für die aktuellen Maßnahmen und die Ertragsausfälle?

Das Saatgutunternehmen hat angekündigt, die Landwirte entsprechend finanziell zu entschädigen.

42. Wie hoch werden diese jeweils eingeschätzt?

Dazu liegen der Landesregierung keine Informationen vor.

43. Wer trägt die Kosten für möglicherweise zukünftig nötige Maßnahmen und Ertragsausfälle?

Es wird auf die Antwort zu Frage 41 verwiesen.

44. Wie will die Landesregierung sicherstellen, dass es zukünftig nicht zur Ausbringung von nicht zugelassenen GVO kommt?

Gemäß dem Handlungsleitfaden der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Gentechnik „Harmonisierte Saatgutüberwachung auf GVO-Anteile“ werden stichprobenartig das zur Anerkennung in Deutsch-

land vorgestellte Rapssaatgut und das in Deutschland gehandelte, aber im Ausland zertifizierte Saatgut, beprobt und auf Anteile gentechnisch veränderter Organismen untersucht.

45. Ist Niedersachsen auch von zusätzlichen Sortenversuchen betroffen, wie Schleswig-Holstein und weitere sechs Bundesländer (BVL-Meldung 02.04.2019)?

Ja.

46. Wenn ja, wann wurde Niedersachsen davon von wem unterrichtet?

Niedersachsen wurde davon von dem betroffenen Saatgutunternehmen unterrichtet.

47. Wie viele Standorte mit wie viel Fläche sind davon betroffen?

Es ist ein Standort mit insgesamt sechs Parzellen, jeweils 16,5 m² groß, betroffen.

48. Wo liegen diese Standorte (flurstückgenau), und wann wird Niedersachsen dies veröffentlichen?

Der Standort befindet sich im Landkreis Peine, Gemarkung Clauen, Flur 1, Flurstück 40. Eine Veröffentlichung ist nicht geplant.

49. Wird mit den Versuchsflächen genauso umgegangen wie im Falle der Verunreinigung mit GT73, oder gibt es andere Regelungen?

Als das zuständige Gewerbeaufsichtsamt Kontakt mit dem Versuchsdurchführer aufgenommen hatte, waren die Parzellen bereits umgebrochen und die Pflanzen vernichtet. Mit den Versuchspartzen wird genauso umgegangen wie im Falle der Verunreinigung mit GT73.

50. Wenn ja, welche und warum?

Es wird mit den Versuchsflächen genauso umgegangen wie in dem anderen Fall der Verunreinigung mit GT73. Es wurden ein Rapsanbauverbot bis zum 01.07.2020 und die Nachbeobachtung der Fläche ebenfalls bis zum 01.07.2020 angeordnet, um auch hier ein Auflaufen von Rapspflanzen, die eventuell gentechnisch verändert sein könnten, zu verhindern.